

Satzung über die Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte der Stadt Delmenhorst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 16.08.2002, S. 8, bekannt gemacht und ist am 17.08.2002 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 19. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der Stadt Delmenhorst mit Sitz in Delmenhorst, Wildeshauser Straße 92 f, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Kindertagesstätte ist die Förderung der Jugendhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer öffentlichen Kindertagesstätte.

§ 2

Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delmenhorst erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin der Kindertagesstätte keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätte.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(1) Bei Auflösung der Kindertagesstätte oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt und den gemeinen Wert der von der Stadt Delmenhorst geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 20. März 2002
STADT DELMENHORST

Schwettmann
Oberbürgermeister

